

Satzung

der Ortsgemeinde Hellertshausen

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 22.11.2021

Der Ortsgemeinderat **Hellertshausen** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.08.1987 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Hellertshausen, den 22.11.2021
Ortsgemeinde Hellertshausen


Norbert Alt
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Friedhofssatzung 50,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstelle 100,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr 1/30 der Gebühren nach II. 1. a)
2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte als Urnennischengrab in der Urnenwand an Berechtigte nach II. 1. a) 1.000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr 1/30 der Gebühren nach II. 2. a)
3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte für Erdbestattung nach § 17 Abs. 1 der Friedhofssatzung 1.000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr 1/30 der Gebühren nach II. 3. a)
4. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte für Urnenbestattung nach § 17 Abs. 1 der Friedhofssatzung 1000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr 1/30 der Gebühren nach II. 3. a)

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber 300,00 €
2. Wahlgräber (Doppelgräber), für jede Bestattung 300,00 €
3. Urnenbeisetzungen, je Beisetzung (entfällt bei Urnennischengräbern) 100,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird ein vom Friedhofsträger beauftragtes gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle | 30,00 €/Tag |
| 2. Für die Benutzung der Kühlung | 15,00 €/Tag |
| 3. Entstehen dem Friedhofsträger im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände oder Tatbestände durch die Benutzung der Leichenhalle zusätzliche Kosten (z. B. bei einer erforderlichen Desinfizierung der Halle), so werden diese Kosten als zusätzliche Gebühren erhoben. Die unter 1. festgesetzten Benutzungsgebühren erhöhen sich entsprechend. | |

VII. Sonstige Gebühren

Der Friedhofsträger erhebt bereits bei der Vergabe einer neuen Grabstätte eine Gebühr für das Abräumen der Grabstelle einschl. der Entsorgung der Grabeinfassungen / -steine nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit (gemäß § 26 Abs. 3 der Friedhofssatzung).

- | | |
|---------------------|----------|
| 1. Reihengrabstätte | 200,00 € |
| 2. Doppelgrabstätte | 300,00 € |